



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

der Gleisbaumechanik Brandenburg/H. GmbH

(NBS-GBM)

Gültig ab: 15.08.2014

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck und Geltungsbereich	2
2.	Leistungsbeschreibungen	2
3.	Anträge zum Abschluss eines Vertrages	2
4.	Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren	3
5.	Nutzungsentgelt (Preise)	3
6.	Sicherheitsleistung.....	4
7.	Haftung.....	5

Anlagen

- Anlage 1 - Infrastruktur und Leistungsbeschreibung der Serviceeinrichtung
- Anlage 2 - Allgemeine Entgeltliste für die Erbringung von Instandhaltungsdienstleistungen an Schienenfahrzeugen sowie Zusatz- und Nebenleistungen
- Anlage 3 - Gleisplan



1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1. Diese Nutzungsbedingungen für den Zugang zu Serviceeinrichtungen der Gleisbaumechanik Brandenburg/H. GmbH (nachfolgend „GBM“) und die Erbringung der damit verbundenen Leistungen werden gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich und diskriminierungsfrei angewendet.
- 1.2. Sie gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen durch den Zugangsberechtigten und der Erbringung der angebotenen Leistungen diesem gegenüber ergibt.
- 1.3. Diese Nutzungsbedingungen werden im Internet unter www.gleisbaumechanik.de veröffentlicht.

2. Leistungsbeschreibungen

- 2.1. Die GBM erbringt Instandhaltungsleistungen an Eisenbahnfahrzeugen in der von ihr betriebenen Serviceeinrichtung am Standort Adlerstraße 2, 14774 Brandenburg an der Havel.

Die Anschrift und die in der Serviceeinrichtung erbrachten Instandhaltungsleistungen ergeben sich aus der Infrastruktur- und Leistungsbeschreibung gemäß **ANLAGE 1** zu diesen Nutzungsbedingungen.

- 2.2. Als Zusatzleistung im Sinne des § 3 Abs. 1 der Verordnung über den diskriminierungsfreien Zugang zur Eisenbahninfrastruktur und über die Grundsätze zur Erhebung von Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur (Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung - EIBV) i.V.m. Anlage 1 Nr. 2 wird erbracht:
 - Bereitstellung von Dieselkraftstoff

3. Anträge zum Abschluss eines Vertrages

- 3.1. Zugangsberechtigte können bei der GBM jederzeit einen Antrag auf Abschluss eines Vertrages zur Gewährung des Zugangs zur Serviceeinrichtung und auf Erbringung von Instandhaltungsleistungen stellen. Anträge sind zu richten an: GBM Gleisbaumechanik Brandenburg/H. GmbH, Adlerstraße 2, 14774 Brandenburg an der Havel
- 3.2. Die Anträge müssen folgende Mindestangaben enthalten:
 - Serviceeinrichtung, in der die Leistung erbracht werden soll;



- gewünschter Zeitpunkt und Dauer des Zugangs;
- Fahrzeugtyp, Baureihe und Bauart;
- Leistungsumfang;
- für die Leistung erforderliche betrieblich-technische Informationen (insbesondere Instandhaltungspläne und Instandhaltungsanweisungen);
- Zustand des betreffenden Fahrzeugs

Der Antrag wird im Falle des Vertragsabschlusses Vertragsbestandteil.

- 3.3. Die GBM wird, soweit möglich, allen Anträgen auf Zugang zu der Serviceeinrichtung und auf Erbringung von Leistungen in dieser stattzugeben. Sie wird diese nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln.

4. Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren

- 4.1. Anträge auf Zugang zu den Serviceeinrichtungen und auf Erbringung der in **ANLAGE 1** benannten Leistungen, die mangels freier Kapazität in der angefragten Serviceeinrichtung nicht ausgeführt werden können, werden von der GBM abgelehnt.
- 4.2. Liegen bei freier Kapazität Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, hat die GBM durch Verhandlungen mit den Zugangsberechtigten auf eine einvernehmliche Lösung hinzuwirken. Die Verhandlungsdauer soll 14 Tage ab Kenntnis der GBM von der Nichtvereinbarkeit nicht überschreiten.
- 4.3. Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 10 Abs. 6 EIBV.
- 4.4. Kann anhand der Kriterien des § 10 Abs. 6 EIBV keine Entscheidung getroffen werden, entscheidet die GBM nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

5. Nutzungsentgelt (Preise)

- 5.1. Die Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze.
- 5.2. Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt die GBM ein Entgelt von 10% des Regelentgeltes.



- 5.3. Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der im jeweiligen Leistungszeitraum geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet.
- 5.4. Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen einer Woche nach Zugang der Rechnung auf ein von der GBM zu bestimmendes Konto zu überweisen.
- 5.5. Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Sicherheitsleistung

- 6.1. Die GBM macht die Benutzung ihrer Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen. Dies gilt nicht für Zugangsberechtigte im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4 AEG.

- 6.2. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen

- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung sowie
- bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgeltes, oder

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen auch dann, wenn

- das voraussichtlich zu entrichtende Entgelt die nach Einschätzung einer Auskunftsei vertretbare Kreditlinie des Zugangsberechtigten übersteigt, oder
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde, oder
- der Zugangsberechtigte länger als zwei Wochen unter der von ihm angegebenen Adresse nicht erreichbar ist.

- 6.3. Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des für die vereinbarten Leistungen in einem Monat (Sicherungszeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes. Dabei gilt Folgendes:



- Sicherheit ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils in Höhe des für den Folgemonat insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.
 - Werden für einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbart, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür zu entrichtende Entgelt zu leisten.
- 6.4. Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage) erbracht werden. Die Bürgschaft einer Bank, die von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.
- 6.5. Die GBM wird das Verlangen nach Sicherheitsleistung in Textform geltend machen. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes:
- Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherheitsleistung binnen fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des Sicherungsverlangens erbracht sein.
 - Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.
 - Ist Entgelt für weitere in einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die hierauf entfallende Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Sicherheitsleistung jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.
- 6.6. Kommt der Zugangsberechtigte dem in Textform geäußerten Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb der in Ziff. 6.5 festgelegten Fristen nach, ist die GBM ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht worden ist.
- 6.7. Der Zugangsberechtigte kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung des zu entrichtenden Entgelts abwenden.

7. Haftung

- 7.1. Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese Nutzungsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten.
- 7.2. Die hiernach ersatzpflichtige Vertragspartei stellt die andere Vertragspartei und deren Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.



ANLAGE 1

Infrastruktur und Leistungsbeschreibung der Serviceeinrichtung

1. Serviceeinrichtung

GBM Gleisbaumechanik Brandenburg/H. GmbH

Adlerstraße 2

14774 Brandenburg an der Havel

2. Bürozeiten und regelmäßige Arbeitszeiten der Serviceeinrichtung und Werkstatt

Öffnungszeiten: Montag - Freitag von 6:30 - 15:10 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Absprache)

3. Infrastruktur

Die GBM verfügt neben der Werkstatt über eine Tankstelle. Die Zuführung zum Betriebsgelände der GBM erfolgt über ein Zuführungsgleis (Anschlussgleis), welches von der GBM betrieben und zusätzlich von den Nebenanschlüssen E.ON, voestalpine und Rail.one genutzt wird. Die Nutzung des Anschlussgleises erfolgt nach vorheriger Absprache mit der GBM.

Gleisplan: siehe **ANLAGE 3**

max. Fahrzeuglänge (Arbeitsgrube): 30 m

Werkstattausstattung: Radlastwaage, Portalkräne, Außengruben

4. Fahrzeug- und Leistungsspektrum

Fahrzeugart: Güterwagen, Nebenfahrzeuge, Gleisarbeitsfahrzeuge

Außenreinigung: Handwäsche mit Kärcher (witterungsabhängig)

Leistungsspektrum: Revisionen und Fristen an Gleisnebenfahrzeugen und Güterwagen, Radwechsel, Radsatzbearbeitung, leichte Unfallinstandsetzung von Gleisnebenfahrzeugen und Güterwagen

5. Zertifikate und Zulassungen

- DIN EN ISO 9001:2008
- DIN EN 15085-2
- DIN 27201-7



ANLAGE 2

Allgemeine Entgeltliste für die Erbringung von Instandhaltungsdienstleistungen an Schienenfahrzeugen sowie Zusatz- und Nebenleistungen

1. Korrektive und präventive Instandhaltung

Für Instandhaltungsarbeiten an Güterwagen (ohne Kesselwagen); Nebenfahrzeugen und Gleisarbeitsfahrzeugen gelten folgende Stundensätze:

Stundensatz Monteur: 80,00 EUR netto

Stundensatz Meister: 110,00 EUR netto

Stundensatz Ingenieur: 180,00 EUR netto

2. Dieselkraftstoff

Der Preis je Liter bestimmt sich nach dem jeweiligen Einkaufspreis der GBM zzgl. einer festen prozentualen Handlingspauschale. Die aktuellen Tagespreise können jederzeit bei der GBM abgefragt werden.

3. Pönalen

Die GBM erhebt für die schuldhaft verspätete Abholung von Fahrzeugen eine Vertragsstrafe. Der Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht ab dem 14. Tag nach vertraglich vereinbarter Abholung bzw. Abnahme und beträgt pro Tag EUR 500,00 netto. Hinzu tritt die im jeweiligen Zeitraum anfallende gesetzliche Umsatzsteuer.



ANLAGE 3
Gleisplan

